

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

30.07.2020

Geschäftszeichen:

III 62-1.19.15-56/20

Zulassungsnummer:

Z-19.15-601

Antragsteller:

Siemens AG

Frohnhofstraße 103-107

50827 Köln

Geltungsdauer

vom: **3. August 2020**

bis: **3. August 2025**

Zulassungsgegenstand:

Stromschienenelement mit Brandschutzblock "+LD-L120"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und drei Anlagen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z--19.15-601 vom 3. August 2015.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des Stromschienenelements mit Brandschutzblock "+LD-L 120" genannt.

1.2 Verwendungsbereich

Der Zulassungsgegenstand ist zur Verwendung für feuerwiderstandsfähige Abschottungen geeignet, wenn er in der allgemeinen Bauartgenehmigung der jeweiligen Abschottung aufgeführt ist.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen

2.1.1 Allgemeines

Die bauaufsichtlichen Anforderungen zum Brandverhalten, mindestens normalentflammbar¹, werden für die vorgesehene Verwendung von den in dieser Zulassung genannten Bauprodukten eingehalten/erfüllt.

2.1.2 Stromschienenelement mit Brandschutzblock

2.1.2.1 Das Stromschienenelement mit Brandschutzblock² besteht aus einem Stromschienenelement mit einer inneren Verfüllung aus platten- bzw. streifenförmigen dämmschichtbildenden Baustoffen, aus Brandschutzbauplatten und einer Fugendichtmasse (sog. innere Abschottung) sowie aus einer äußeren Bekleidung mit Brandschutzbauplatten und einer Fugendichtmasse (sog. äußere Abschottung).

2.1.2.2 Das Stromschienenelement, "LDC..." bzw. "LDA..." genannt, (gerade oder abgewinkelt) besteht aus bis zu neun Leitern aus Kupfer bzw. Aluminium, die in ein vierteiliges Gehäuse aus mindestens 1,0 mm bzw. 1,5 mm dickem Stahlblech eingesetzt sind. Die Stromschienen müssen den Angaben der Anlage 1 entsprechen.

2.1.2.3 Die Brandschutzbauplatten, "PROMATECT-H" bzw. "PROMATECT-L" genannt, müssen mindestens 8 mm, 15 mm bzw. 20 mm dick sein sowie der Leistungserklärung Nr. 0749-CPR-06/0206-2018/2 vom 24. Januar 2019 bzw. der Leistungserklärung Nr. 0749-CPR-07/0296-2018/1 vom 23. März 2018, basierend auf der jeweils zugehörigen ETA, entsprechen.

Die Abmessungen der Brandschutzbauplatten müssen den Angaben auf Anlage 2 entsprechen.

2.1.2.4 Der streifenförmige dämmschichtbildende Baustoff, "PROMASEAL-ST-N" genannt, muss den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.11-1617 entsprechen. Es sind mindestens 170 mm lange Streifen mit einem Querschnitt von 18 mm x 30 mm zu verwenden.

2.1.2.5 Der plattenförmige dämmschichtbildende Baustoff, "PROMASEAL-PL" genannt, muss den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.11-249 entsprechen. Es sind 2,5 mm dicke und mindestens 170 mm lange Platten-Streifen zu verwenden.

2.1.2.6 Die Fugendichtmasse, "PROMASEAL-Mastic Brandschutzkitt" genannt, muss den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.11-1628 entsprechen.

¹ Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVTB) Ausgabe 2017/1, Anhang 4, Abschnitt 1 (s. www.dibt.de).

² Der Aufbau und die Zusammensetzung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.1.2.7 Die Fugendichtmasse, "PROMASEAL-Mastic" genannt, muss den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-NDS04-373 entsprechen. Alternativ kann die Dichtungsmasse "Terostat-92" der Firma "Henkel AG & Co. KGaA" Düsseldorf (ehem. Teroson GmbH, Heidelberg) verwendet werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

2.2.1.1 Die Hohlräume zwischen den Stromschienenleitern des Stromschienenelements gemäß Abschnitt 2.1.2.2 sind auf einer Länge von 170 mm mit passenden Brandschutzbauplatten "PROMATECT-L" oder "PROMATECT-H" gemäß Abschnitt 2.1.2.3 vollständig zu verfüllen.

2.2.1.2 Die Hohlräume zwischen den Stromschienenleitern und dem Stahlblechgehäuse sind auf gleicher Länge mit passenden Brandschutzbauplatten "PROMATECT-L" oder "PROMATECT-H" gemäß Abschnitt 2.1.2.3 sowie in den vier Eckbereichen mit Streifen aus "PROMASEAL-ST-N" gemäß Abschnitt 2.1.2.4 zu verfüllen. Bei Stromschienenelementen mit neun Stromschienenleitern sind zusätzlich umlaufend mindestens 170 mm lange Platten aus "PROMASEAL-PL" gemäß Abschnitt 2.1.2.5 anzuordnen (s. Anlagen 2 und 3).

2.2.1.3 Die in den Gehäuseecken verbleibenden Zwischenräume und Fugen innerhalb des Stromschienenelements sind auf gleicher Länge mit "PROMASEAL-Mastic Brandschutzkitt" gemäß Abschnitt 2.1.2.6 oder "PROMASEAL-Mastic" gemäß Abschnitt 2.1.2.7 zu verschließen.

2.2.1.4 Zwischen den seitlich überstehenden Gehäuse-Ecken sind Brandschutzbauplatten "PROMATECT-H" gemäß Abschnitt 2.1.2.3 anzuordnen. Verbleibende Zwischenräume und Fugen zum Stromschienengehäuse hin sind mit "PROMASEAL-Mastic Brandschutzkitt" gemäß Abschnitt 2.1.2.6 oder "PROMASEAL-Mastic" gemäß Abschnitt 2.1.2.7 zu verfüllen. Die Brandschutzbauplatten müssen über eine Länge von mindestens 480 mm bzw. 680 mm (abhängig vom Typ des Stromschienenelements, s. Anlagen 2 und 3) und symmetrisch zur inneren Abschottung angeordnet werden sowie bei abgewinkelten Stromschienen in einem geraden Bereich liegen (nicht über Eck).

2.2.1.5 Auf gleicher Länge mit den seitlich angeordneten Brandschutzbauplatten sind vier mindestens 20 mm dicke Brandschutzbauplatten "PROMATECT-H" gemäß Abschnitt 2.1.2.3 kastenartig um das Stromschienenelement zu legen und mit Stahldrahtklammern 50/11,2/1,53 oder SPAX Stahlschrauben 3,5 x 50 mm – im Abstand von maximal 100 mm zueinander – zu befestigen (s. Anlagen 2 und 3). Zusätzlich sind die Platten seitlich – durch die zwischen äußerer Bekleidung und Stromschienengehäuse angeordneten Brandschutzbauplatten nach Abschnitt 2.2.1.4 hindurch – mit SPAX Stahlschrauben 4,0 x 50 mm am Stromschienengehäuse zu befestigen.

2.2.1.6 Abschließend sind alle verbleibenden Fugen am Brandschutzblock – insbesondere die jeweils stirnseitig umlaufende Fuge zwischen Stromschienenelement und Brandschutzblock – mit der Dichtungsmasse "PROMASEAL-Mastic" oder "Terostat-92" gemäß Abschnitt 2.1.2.7 abzudichten.

2.2.1.7 Der Herstellprozess und die maßgeblichen Herstellbedingungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt. Änderungen zum Herstellverfahren bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das DIBt.

2.2.2 Kennzeichnung

Jedes Stromschienenelement mit Brandschutzblock nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jedes Stromschienenelement mit Brandschutzblock und ggf. jede dazugehörige Verpackung muss einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Stromschienenelement mit Brandschutzblock "+LD-L 120"
(mit Kennzeichnung für die Größe des Stromschienenelements)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.15-601
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf dem Gehäuse des Stromschienenelements mit Brandschutzblock zu befestigen. Wahlweise dürfen diese Angaben auch auf dem Gehäuse erhaben eingepreßt werden.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Stromschienenelements mit Brandschutzblock nach Abschnitt 2.1.2 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Stromschienenelements mit Brandschutzblock ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Prüfung der Beschaffenheit und der Abmessungen des Stromschienenelements mit innerer Abschottung sowie des Brandschutzblocks für die äußere Abschottung mindestens einmal pro 1000 Stück – jedoch mindestens einmal je Herstellungstag – bei ständiger Fertigung bzw. einmal pro Charge bei nichtständiger Fertigung.
- Prüfung, dass für die Herstellung des Stromschienenelements mit Brandschutzblock ausschließlich die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

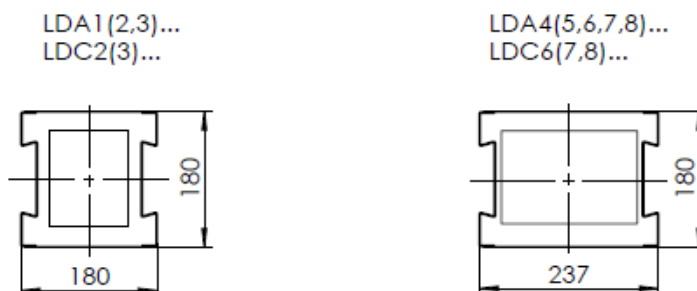
Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.




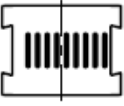
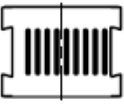
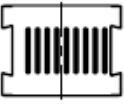
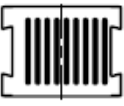
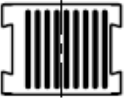
Manuela Bernholz
Referatsleiterin

Beglaubigt

Stromschienengehäuse (Querschnitt)



Systemübersicht

Schienenkasten	Stromschienen		LDC...			LDA...		
	Anzahl	Querschnitt [mm]	Typen	Stromstärke (A)	Gewicht [kg]	Typen	Stromstärke (A)	Gewicht [kg]
	4(5)	68x8	-	-	-	LDA1...	1100	16,7 - 17,9
	4(5)	90x8	LDC2...	2000	38,8 - 45,5	LDA2...	1250	20,0 - 22,0
	4(5)	130x8	LDC3...	2600	51,2 - 61,0	-	-	-
	7(8,9)	68x8	-	-	-	LDA4...	2000	21,7 - 24,1
	7(8,9)	78x8	-	-	-	LDA5...	2500	27,4 - 31,4
	7(8,9)	90x8	LDC6...	3400	60,3 - 73,7	LDA6...	3000	27,4 - 31,4
	7(8,9)	130x8	LDC7...	4400	82,0 - 101,6	LDA7...	3700	33,7 - 39,5
	7(8,9)	154x8	LDC8...	5000	100,2 - 125,0	LDA8...	4000	37,2 - 44,0

Maße in mm

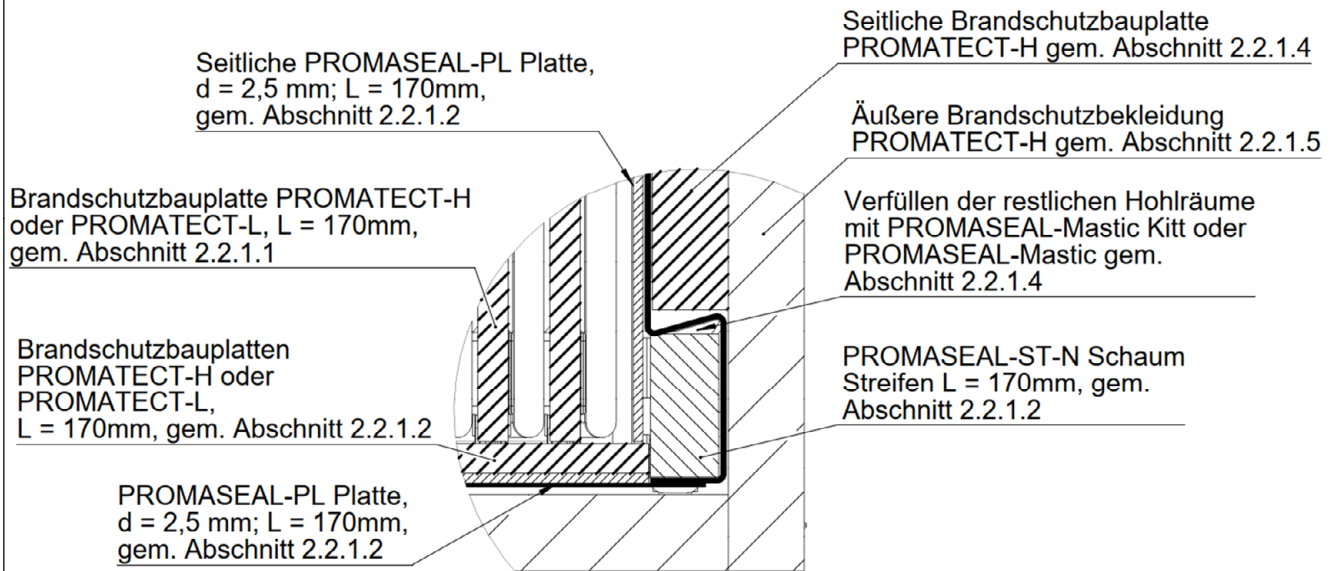
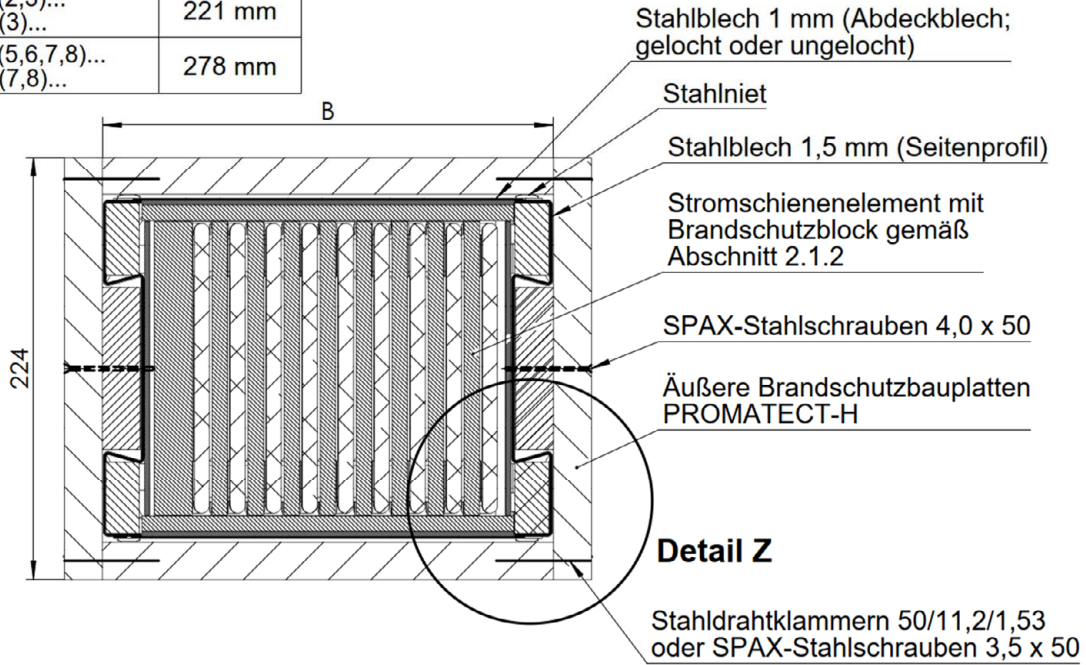
Stromschienenelement mit Brandschutzblock "+LD-L120"

ANHANG 1 - Aufbau des Stromschienenelements mit Brandschutzblock
Systemübersicht für das Stromschienensystem "LDA..." bzw. "LDC..." und Querschnitt Stromschienengehäuse

Anlage 1

Bekleidetes Stromschienenelement (Querschnitt)

Systemtyp	B
LDA1(2,3)... LDC2(3)...	221 mm
LDA4(5,6,7,8)... LDC6(7,8)...	278 mm



Detail Z

Maße in mm

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.15-601

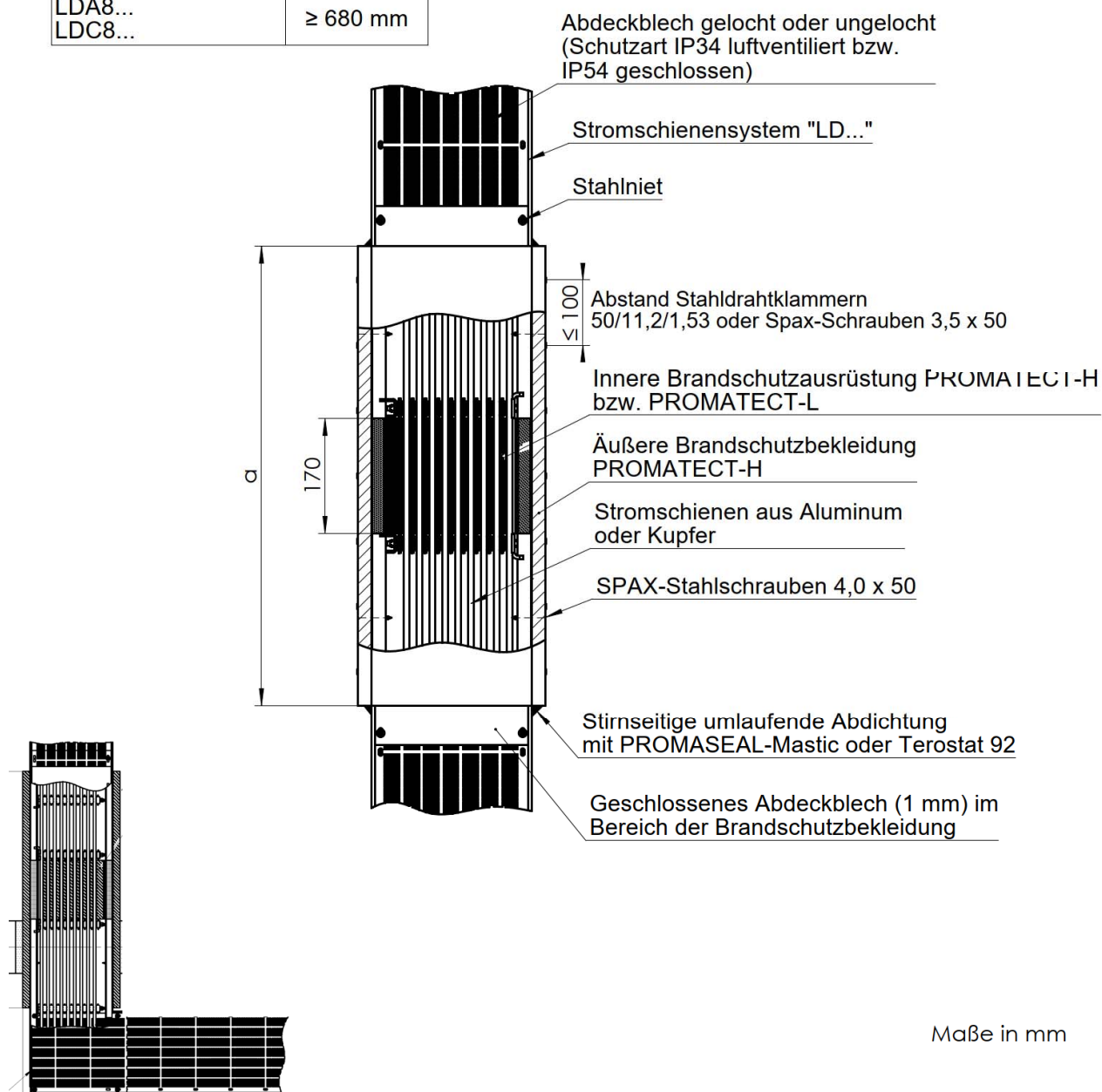
Stromschienenelement mit Brandschutzblock "+LD-L120"

ANHANG 1 - Aufbau des Stromschienenelements mit Brandschutzblock
 Querschnitt und Detail

Anlage 2

Bekleidetes Stromschienenelement (Längsschnitt)

Systemtyp	a
LDA1(2,3,4,5,6,7)... LDC2(3,6,7)...	≥ 480 mm
LDA8... LDC8...	≥ 680 mm



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.15-601

Stromschienenelement mit Brandschutzblock "+LD-L120"

ANHANG 1 - Aufbau des Stromschienenelements mit Brandschutzblock
 Längsschnitt

Anlage 3